

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 32 32.1

Datum: 01. DEZ. 2009

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Elke Zimmermann

Genehmigung von Feuerwerk(-en) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden
AF0160/09

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2008 waren insgesamt 145 Anzeigen für das Abbrennen von Feuerwerken der Klassen III und IV (Mittel- und Großfeuerwerke) und 130 Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Feuerwerke der Klasse II (Kleinfeuerwerke, so genannte Silvesterfeuerwerke) zu bearbeiten.

Allein diese beiden Zahlen dürften belegen, dass eine isolierte Betrachtung der Feuerwerke der Klasse II der Gesamthematik des Abbrennens von Feuerwerken in unserer Stadt und der damit einhergehenden Belästigungen nicht hinreichend gerecht wird. Bevor ich Ihre Fragen im Einzelnen beantworte, seien mir deshalb einige allgemeine Ausführungen zu Feuerwerken und zur Regelungssystematik für Feuerwerke im Sprengstoffrecht gestattet.

Die Meinungsäußerungen, die ich zu Feuerwerken erhalte, sind äußerst vielfältig und gegensätzlich. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger erleben Feuerwerke in erster Linie als Umweltbelastung oder zumindest als Belästigung und beklagen deren Häufung. Auf der anderen Seite wird die Vielzahl von Feuerwerken in unserer Stadt von vielen Bürgern als Bereicherung des städtischen Lebens empfunden. Nach deren Auffassung könnten wohl noch mehr Feuerwerke in Dresden stattfinden.

So wurden z. B. in letzter Zeit mehrere Begehren an mich herangetragen, die angemeldeten bzw. angezeigten Feuerwerke im Vorfeld entweder allgemein oder gegenüber den Anfragenden bekannt zu geben, damit diese in das Internet eingestellt werden können. Es wird beklagt, dass aufgrund fehlender Informationen über stattfindende Feuerwerke zu wenig Menschen an diesen offenbar als ausgesprochen attraktiv empfundenen Ereignissen teilhaben können.

Feuerwerke höherer Klassen (Klasse III: Mittelfeuerwerke und Klasse IV: Großfeuerwerke) dürfen aufgrund von deren Gefährlichkeit nur von Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern abgebrannt werden. Da somit sichergestellt ist, dass nur sachkundige Personen diese Feuerwerke abbrennen dürfen, hat der Ordnungsgeber in § 23 Abs. 3 der 1. SprengVO für diese größeren Feuerwerke ganzjährig lediglich eine Anzeige jedoch keine Genehmigungspflicht statuiert.

Somit sind diese Feuerwerke lediglich zwei Wochen vor dem Abbrennen unter Benennung genau bezeichneter Angaben wie Ort, Art und Umfang, Beginn und Ende, Sicherheits- und insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstiger Schutzvorkehrungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ergeben sich aus diesen Angaben keine Anhaltspunkte, dass bei Abbrennen des Feuerwerkes Gefährdungen eintreten oder einschlägige Vorschriften außer Acht gelassen werden könnten, gibt es keine Möglichkeit, diese größeren Feuerwerke behördlich zu reglementieren oder zu begrenzen.

Im Unterschied dazu können Feuerwerke der Klasse II entweder zur Silvesterzeit oder mit Ausnahmegenehmigung von jedermann abgebrannt werden. Nach § 24 der 1. SprengVO können „aus begründetem Anlass“ Ausnahmen vom außerhalb der Silvesterzeit geltenden Verbot des Entzündens von Feuerwerken der Klasse II zugelassen werden. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wird – sofern ein begründeter Anlass (z. B. runder Geburtstag, Schuleinführung, Hochzeit, Silber- oder Goldhochzeit) vorgetragen wird und keine zwingenden Belange entgegenstehen (z. B. naturschutzrechtliche Belange nach der vorgeschriebenen Einbeziehung der Naturschutzbehörde) – diesen Anträgen; ggf. unter Auferlegung von Auflagen z. B. hinsichtlich der Abbrennzeit; stattgegeben.

Soweit hier bekannt, wird diese Verwaltungspraxis nicht nur von der Landeshauptstadt Dresden, sondern auch von den anderen Behörden bundesweit so gehandhabt. Eine Änderung dieser Verwaltungspraxis wäre insbesondere auch aufgrund folgender Erwägungen nach der geltenden Rechtslage kaum durchsetzbar:

Die schädlichen Umwelteinwirkungen der lediglich anzeigepflichtigen Mittel- und Großfeuerwerke dürften in der Regel höher sein als die der außerhalb der Silvesterzeit genehmigungsbedürftigen Kleinf Feuerwerke. Wie Sie den oben angegebenen Fallzahlen entnehmen können, war die Anzahl der angezeigten Mittel- und Großfeuerwerke im Jahr 2008 höher als die Zahl der Anträge für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken.

Es wäre den Antragstellern für Kleinf Feuerwerke kaum vermittelbar, wenn deren Anträge abgelehnt würden, während Mittel- und Großfeuerwerke weiter ohne jegliche zahlenmäßige Beschränkung durchgeführt werden könnten.

Angesichts dieses Wertungswiderspruchs dürften Ablehnungen von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II mit der Begründung einer Reduzierung der von Feuerwerken ausgehenden Umweltbelastungen kaum als sachgerecht gelten können.

Nun zu den im Einzelnen von Ihnen gestellten Fragen:

- 1. Wie viele Anträge auf behördliche Ausnahme-Genehmigung zur Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb der „Silvesterzeit“ wurden 2008 und 2009 bei der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Dresden gestellt? (Bitte für die einzelnen Monate angeben.)**

Im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden wurden in den Jahren 2008 und 2009 (Stand: 23.11.2009) für folgende Monate Anträge für die Verwendung von Feuerwerkskörpern gestellt:

	Anträge 2008	Anträge 2009
Januar	8	2
Februar	3	6
März	7	0
April	4	2
Mai	19	13
Juni	22	19
Juli	13	13
August	21	24
September	8	6
Oktober	8	6
November	12	4
Dezember	5	1
Gesamt:	130	96

2. Wie viele dieser Anträge wurden 2008 und 2009 seitens der zuständigen Behörde der LH Dresden genehmigt? (Bitte für die einzelnen Monate angeben.)

Im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden wurden in den Jahren 2008 und 2009 für folgende Monate Ausnahmeanträge für die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klasse II genehmigt:

	genehmigte Anträge 2008	genehmigte Anträge 2009
Januar	7	2
Februar	3	6
März	7	0
April	4	2
Mai	18	13
Juni	22	19
Juli	13	13
August	21	24
September	8	6
Oktober	8	6
November	12	4
Dezember	5	1
Gesamt:	128	96

3. Wie viele dieser Anträge wurden 2008 und 2009 seitens der Stadt, städtischer Einrichtungen bzw. einzelner Ortsämter und Ortschaften gestellt? (Bitte einzeln nach Monaten und Veranstalter angeben.)

Im Jahr 2008 wurden sechs Anträge seitens der Stadt, städtischer Einrichtungen bzw. einzelner Ortsämter und Ortschaften gestellt. Für den Mai wurden durch die Kindertagesstätte, Lohmener Straße 8 und die 71. Grundschule Am Kaitzbach Anträge gestellt. Jeweils ein Antrag wurde für den Juni von der Stadtteilfeuerwehr Gönnsdorf, für den Juli von der Kindertagesstätte, Lohmener Straße 8, für den August von der Kindertagesstätte Nautilus, Hermsdorfer Straße 14 und für den November von der 25. Grundschule, Pohlandstraße 40, gestellt.

Im Jahr 2009 wurden drei Anträge seitens der Stadt, städtischer Einrichtungen bzw. einzelner Ortsämter und Ortschaften gestellt. Jeweils ein Antrag wurde für den Februar durch die 106. Grundschule, Großenhainer Straße 187, für den Juni von der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Lockwitz und für den September von der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Gorbitz gestellt.

4. Wie viele Feuerwerke wurden 2008 und 2009 seitens der Stadt, städtischer Einrichtungen bzw. einzelner Ortsämter und Ortschaften tatsächlich veranstaltet? (Bitte für die einzelnen Monate unter Nennung des Anlasses, des konkreten Veranstalters und der Kosten einzeln angeben.)

Über eine Nichtdurchführung der unter Punkt 3 aufgeführten Feuerwerke ist nichts bekannt. Die Anträge für diese Feuerwerke wurden nicht widerrufen. Daher ist davon auszugehen, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Die Genehmigungsbescheide für Anträge der Stadt, städtischer Einrichtungen bzw. einzelner Ortsämter und Ortschaften gehen kostenfrei.

Zu den Kosten der Feuerwerke selbst wurde Folgendes recherchiert:

Die Kosten der drei Feuerwerke der freiwilligen Feuerwehren wurden von den jeweiligen Vereinen dieser Feuerwehren getragen, sodass keine städtischen Mittel dafür verwandt wurden.

Die Kosten für die Feuerwerke der drei städtischen Schulen wurden von den jeweiligen Fördervereinen dieser Einrichtungen getragen. Auch insoweit sind mithin keine städtischen Mittel eingesetzt worden.

Die Kosten für die Feuerwerke in den Kindertageseinrichtungen wurden nach Rücksprache mit den jeweiligen Einrichtungen aus deren Budget getragen. Es handelte sich hierbei um Beträge in einer Größenordnung von jeweils 20,00 EUR bis 30,00 EUR.

5. Was sind für die zuständige Behörde der Landeshauptstadt Dresden hinreichende und begründete Anlässe, um eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen?

Im Sprengstoffgesetz wird dazu formuliert, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 der 1. Sprengstoffverordnung das Vorliegen eines besonderen Anlasses voraussetzt. Derartige Anlässe können sein: Familienfeste oder Partys, Vereins- oder Firmenveranstaltungen.

Die Landeshauptstadt Dresden geht bei der Begründung des Antrages noch etwas weiter und setzt voraus, dass **besondere** Anlässe vorliegen müssen wie zum Beispiel Hochzeiten, runde Geburtstage (also keine „bloßen“ Familienfeiern oder Partys), Schuleinführungen.

Damit soll erreicht werden, dass nur in begründeten Fällen Feuerwerke der Klasse 2 gezündet werden und die Häufigkeit dieser Feuerwerke eingeschränkt wird.

6. In wie vielen Fällen erfolgte 2008 und 2009 eine Ablehnung derartiger Anträge?

Im Jahr 2008 wurden zwei Anträge zur Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II abgelehnt.

Im Jahr 2009 wurde kein Antrag zur Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II abgelehnt.

7. Führten in einzelnen Fällen auch natur-, umweltschutz- und lärmschutzrechtliche Bedenken zur Ablehnung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung? (Bitte, wenn möglich, konkret benennen: wann, Antragsteller und Grund)

Ja, es führten auch natur-, umweltschutz- und lärmschutzrechtliche Bedenken zur Ablehnung eines Antrages.

Ein Antrag für die Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II am 07.06.2008 wurde abgelehnt, da aus artenschutzrechtlichen Dingen (Hauptbrutzeit vom 01.04. bis 31.08.) nur Feuerwerkskörper ohne Knall verwendet werden dürfen.

Der zweite Antrag für die Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II am 11.05.2008 wurde abgelehnt, da die Antragstellerin das Feuerwerk um 24:00 Uhr durchführen wollte. Dies hätte aber zu einer vermeidbaren Lärmbelästigung geführt. Daher musste der Antrag abgelehnt werden.

8. Wie viele Beschwerden welcher Art gab es 2008 und 2009 aufgrund genehmigter veranstalteter Feuerwerke? [Bitte einzeln angeben: Datum, Veranstalter, Ort, konkreter Beschwerdegrund, wenn möglich auch Beschwerdeführer (gemeint ist hier private oder öffentliche Institution)].

Im Jahr 2008 gab es vier Beschwerden aufgrund genehmigter Feuerwerke im Bereich der Landeshauptstadt Dresden.

Bezüglich eines Feuerwerkes am Straßburger Platz am 04.07.2008 wurde eine Beschwerde eingereicht. Aufgrund des Feuerwerkes am Schloss Albrechtsberg am 05.07.2008 gab es zwei Beschwerden. Beschwerdegrund war jeweils der auftretende Lärm. Ein genehmigtes Feuerwerk am 10.05.2008 am Elberadweg im Bereich des Restaurants „Marcolini“ war ebenfalls Gegenstand einer Beschwerde. Beschwerdegrund war hierbei, dass das Feuerwerk anscheinend im Landschaftsschutzgebiet gezündet wurde, wobei der Radweg zum Schutz der Passanten gesperrt wurde und diese von herumfliegenden Feuerwerkskörpern getroffen wurden.

Im Jahr 2009 gab es zwei Beschwerden bezüglich genehmigter Feuerwerke in der Landeshauptstadt Dresden. Beide Beschwerden hatten das Feuerwerk am 07.10.2009 zum Gegenstand. Beschwerdegrund war auch hier der durch das Feuerwerk verursachte Lärm.

9. Wurden in den Jahren 2008 und 2009 Feuerwerkskörper im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden außerhalb der „Silvesterzeit“ ohne Ausnahmegenehmigung verwendet? Wenn ja, wie oft? (bitte einzeln nach Monaten, Veranstalter und Umfang angeben)

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II ohne Genehmigung außerhalb der Silvesterzeit ist ordnungswidrig nach § 46 Nr. 8 b der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG.

Es gingen über die nicht genehmigte Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klasse II außerhalb der Silvesterzeit im Jahr 2008 insgesamt 20 Anzeigen bei der Zentralen Bußgeldstelle des Ordnungsamtes ein. Von diesen Verfahren wurden 14 durch rechtskräftige Bußgeldbescheide beendet und sechs Verfahren wurden eingestellt.

Im Jahr 2009 gingen mit Stand 31.10.2009 insgesamt 14 Anzeigen wegen Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klasse II außerhalb der Silvesterzeit ein. In sechs Fällen davon ergingen zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Bußgeldbescheide. In zwei Fällen wurden die Verfahren eingestellt. Die übrigen sechs Fälle sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Tatzeiten schlüsseln sich wie folgt auf die einzelnen Monate auf:

	Jahr 2008	per 31.10.2009
Januar	4	2
Februar	3	1
März	4	1
April	5	1
Mai	0	1
Juni	0	2
Juli	1	1
August	1	2
September	0	2
Oktober	0	1
November	0	
Dezember	2	
Gesamtanzeigen:	20	14

Es handelt sich um Fälle, die von der Polizeidirektion Dresden zur Anzeige gebracht wurden, bei denen Einzelpersonen, teilweise Jugendliche, beim verbotswidrigen Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände festgestellt wurden.

Es ist von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer des verbotswidrigen Abbrennens pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II auszugehen.

10. Wie verfährt die Landeshauptstadt Dresden bei Kenntnis ungenehmigter Feuerwerke?

Erlangt die Stadt Kenntnis vom Abbrennen nicht genehmigter Feuerwerke der Klasse II außerhalb der Silvesterzeit, wird geprüft, ob recherchierbare Angaben (insbesondere zum Täter, zu Ort und Zeit der Begehung) für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens hinreichend konkret sind. Ist dies der Fall, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ein Bußgeldbescheid wird erlassen, wenn sich im Bußgeldverfahren der Tatverdacht bestätigt und zu erwarten ist, dass der Bußgeldbescheid einer gerichtlichen Überprüfung bei Einspruchseinlegung standhalten dürfte.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz